



Weisung für den Betrieb von Schulbibliotheken an der Volksschule (gültig ab Schuljahr 2016/17)

Vom 23. März 2016

1. Zielsetzung und Grundlagen

Ziel der vorliegenden Richtlinien ist die Regelung des Betriebs und der Finanzierung der Schulbibliotheken an den Volksschulen. Dabei soll nur ein minimaler Standard festgelegt werden, welcher im Rahmen der Teilautonomie der Schulen erweitert werden kann.

Folgende Grundlagenpapiere wurden verwendet:

- Ordnung für Schulbibliotheken vom 22. Juni 2009
- Raumstandards des Erziehungsdepartements Basel-Stadt vom 30. März 2012
- Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen: Weisung des Departementvorstehers (1. Juli 2007)
- Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken für Schulbibliotheken (3. überarbeitete Auflage 2014)

2. Grundsätzliches

Jede Primar- und Sekundarschule führt eine für Schülerinnen und Schüler zu bestimmten Zeiten zugängliche Schulbibliothek. Auf eine eigene Bibliothek kann verzichtet werden, wenn mit einer direkt benachbarten Schule eine gemeinsame Bibliothek geführt wird. Auf Antrag bei der Volksschulleitung kann an Stelle einer eigenen Schulbibliothek auch eine Kooperation mit einer der Schule benachbarten öffentlichen Bibliothek vereinbart werden. Die Schulbibliothek ist ein Dienstleistungsbetrieb und dient Lernenden sowie Lehrenden als Informations-, Lern- und Freizeitzentrum. Sie leistet damit einen Beitrag zur Leseförderung, Informations- und Medienkompetenz.

Die Schulbibliothek wird von einer ausgebildeten Bibliotheksfachperson oder einer Lehrperson mit bibliothekarischer Zusatzausbildung geleitet und betreut.

Die Schulbibliothek ist während und ausserhalb der Unterrichtszeiten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen zugänglich. Während den Unterrichtszeiten ist der Besuch im Klassenverband unter der Leitung der Lehrperson möglich.

3. Raumanforderungen

Die Anforderungen an den Standort, Raumgrösse und Grundausstattung sind in den geltenden Raumstandards vom März 2012 für die Primarschule (vgl. Anhang 1) und Sekundarschule (vgl. Anhang 2) geregelt.

4. Betreute Öffnungszeiten

Als Richtwert für die Öffnungszeiten unter Aufsicht und Betreuung einer Bibliotheksfachperson oder einer Lehrperson gelten für die

Primarschule: 5 Stunden (à 60 Minuten) pro Schulwoche

Sekundarschule: 20 Stunden (à 60 Minuten) pro Schulwoche

Die Verteilung dieser Öffnungszeiten auf die Wochentage ist in der Kompetenz der Schulleitung.



Volksschulen

5. Ressourcen

Für den Betrieb und die Führung der Schulbibliothek stehen den Schulen folgende Personal- und Sachmittel zur Verfügung:

	Sachmittel (aus Schulkredit)*	Personalmittel**
Primarstufe	KG: CHF 5.- pro Schüler-/in PS: CHF 10.- pro Schüler-/in	12 bis 24 Klassen (mit KG)***: 3 Lektionen ≥ 24 Klassen (mit KG): 5 Lektionen
Sekundarstufe	CHF 10.- pro Schüler-/in	≤ 24 Klassen: 10 Lektionen > 24 Klassen: 13 Lektionen

* Diese Beträge sind als Minimalbeiträge definiert und können von den Schulleitungen aus dem Schulhauskredit aufgestockt werden.

** Die Personalmittel aus dem ELD können bei den Sekundarschulen in Form von Entlastungen für Lehrpersonen oder als Frankenbetrag (Anzahl Lektion multipliziert mit den durchschnittlichen Kosten für eine Lektion) für die Anstellung einer Fachperson eingesetzt werden.

*** Für Schulen resp. Verbundstandorte unter 12 Klassen wird eine separate Lösung vereinbart.

Entschädigungen für die Betreuung der Schüler- und Lehrerbibliothek sowie der Textsammlung werden nicht mehr ausgerichtet.

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT

Dieter Baur
Leiter Volksschulen